

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 16. Juli 2015  
GZ. BMF-310205/0117-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5017/J vom 19. Mai 2015 der Abgeordneten Michael Pock, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Das Gesamtaufkommen aus § 14 Tarifpost (TP) 15 Gebührengesetz (GebG) „Zulassungsscheine und Überstellungsfahrtscheine“ betrug in den genannten Jahren:

2011	168.395.198 Euro
2012	177.755.099 Euro
2013	175.199.119 Euro
2014	173.382.705 Euro

Anzumerken ist, dass in diesen Beträgen nicht nur die Gebühr für die Zulassung eines Kraftfahrzeuges (Gebühr 119,80 Euro) enthalten ist, sondern auch jene für Überstellungsfahrtscheine (Gebühr 83,60 Euro). Eine Aufspaltung dahingehend, welcher Betrag auf die Zulassung von Kraftfahrzeugen erfolgt, ist nicht möglich, weil die Versicherungen die bei ihnen anfallenden Gebühren in einem Betrag abführen.

Zu 2. bis 9.:


Die Gebühren nach dem Gebührengesetz entsprechen nicht dem finanzwissenschaftlichen Begriff einer Abgabe mit Entgeltcharakter. Sie sind vielmehr Rechtsverkehrsteuern, die anlässlich der Errichtung bestimmter Schriften oder der Verwirklichung bestimmter Tatbestände des rechtlichen Verkehrs zu entrichten sind. Steuern sind Abgaben, mit denen der Einzelne zu den allgemeinen Lasten des Staates beiträgt. Es erfolgt daher keine Berücksichtigung z.B. allfälliger Kostenpositionen oder eines Kostendeckungsgrades.

Die Gebühr gemäß § 14 TP 15 GebG ist eine Pauschalgebühr; bis zu ihrer Einführung im Jahr 1983 wurden alle im Zusammenhang mit der Zulassung eines Kraftfahrzeuges anfallenden Schriften (z.B. Eingabe, Beilagen, Zeugnisse, Vollmachten) einzeln vergebührt. Auch die Abmeldung des Fahrzeuges war gesondert zu vergebühren, ebenso ein Duplikat eines Zulassungsscheines (nunmehr im Pauschalbetrag enthalten).

Im Jahr 1998 wurde die Pauschalgebühr mit 1.500 Schilling festgesetzt, das entsprach dem im Durchschnitt der Fälle zu entrichtenden Gebührenbetrag. Mit der Euro-Einführung wurde der Betrag mit 109 Euro festgesetzt.

Inflationsanpassungen erfolgten im Jahr 2008 auf 110,40 Euro und im Jahr 2011 auf 119,80 Euro. Rechtsgrundlage dafür ist § 14a GebG.

Der Bundesminister:  
Dr. Schelling  
(elektronisch gefertigt)

 <b>BMF</b> <b>BUNDESMINISTERIUM</b> <b>FÜR FINANZEN</b>	4839/AB XXV. GP. - Anfragenantwortung Prüfhinweis	Information zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a>	3 von 3
Datum/Zeit	2015-07-17T09:01:07+02:00		
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT		
Signaturwert	Q4lIX95l4p0Eoxd9BFjonu3w5OSHv5aQEdLTHnA9recprsSOEnBmRNSsB8i1pMI 9AdjRlj6G7TqMGK4SfPcqZTLs8ldAJxh0TyFcBPAGirX+mR2/s25yisZffKxbHP Khx74Y8oiysUWGXQbfqAaiREo+2gLmd2kbQKV239Vfs6cJ5KzZb6bu2yIPcfWAT XXTlvPWCQXc+DZok5mwmG0gMRcvNh99CYQaNfetborgrRN87cTwpFwdB64vVe48 Vj5gn3WZkNoKp//INq/ND+4l1I92yDvdmYkzMQ03iYjBbyDEbZK7viQxebx7Mjj 1kR6OOTBk/Pq7CBAJ3vlii1caMg==		
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT		
Serien-Nr.	956662		
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		